19.5172.01

## Schriftliche Anfrage betreffend Ausmass und Wirkung von Steuerverlusten durch Verrechnung von Betriebs-Verlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei juristischen Personen

Unterdessen können in allen Kantonen Unternehmen Betriebsverluste mit der Grundstückgewinnsteuer verrechnen. Dies führt zu erheblichen Steuerverlusten im Vergleich mit einem gemäss Steuerharmonisierungsgesetz zulässigen System wonach betriebliche Verluste getrennt von Grundstückgewinnsteuern veranlagt werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil sich Betriebsverluste künstlich durch Verrechnungen kalkulatorischer Kosten zwischen Betriebseinheiten (z.B. zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft) konstruieren lassen. Das Bundesgericht stellt diesbezüglich in seinem Entscheid BGE 2C\_689/2010 vom 4. April 2011 erhebliche Missbräuche fest.

Der Regierungsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie hoch schätzt der Kanton die Steuer-Mindereinnahmen durch die Verrechenbarkeit von Betriebsverlusten mit der Grundstückgewinnsteuer bei den Gemeinden im Vergleich mit einer von Betriebsverlusten unabhängigen Veranlagung?
- 2. Wie haben sich die Betriebsverluste im Zusammenhang mit der Grundstückgewinnsteuer in den letzten 10 Jahren entwickelt. Ich bitte um eine detaillierte Aufstellung der Zahlenreihe.
- 3. Wie prüft der Kanton, ob es sich jeweils um echte Betriebsverluste oder um kalkulatorische Betriebsverluste handelt? Anders gefragt: Wie stellt der Kanton sicher, dass kein Missbrauch betrieben wird. (Siehe dazu auch Bundesgerichtsentscheid BGE 2C 689/2010 vom 4. April 2011)
- 4. Wie viele juristische Personen haben in den vergangen 10 Jahren von dieser Verlustverrechnung profitiert und welcher Art sind diese Unternehmen? Ich bitte um eine Unterscheidung zwischen Immobilien-AGs, börsenkotierte Immobilien-AGs, Unternehmen, deren Geschäft nicht das Immobiliengeschäft ist.

Beda Baumgartner